

Correspondent

Erscheint
Wittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.
Jährlich 150 Nummern.

für

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 1 Mt. 25 Pf.
Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

XXIII.

Leipzig, Freitag den 13. November 1885.

N^o 133.

Zur Tarifffrage.

In dem von Herrn Rechtsanwalt Dr. Burtas II zu Leipzig über den Tarifanhang abgegebenen, in Nr. 96 des Corr. abgedruckten Gutachten ist ausdrücklich betont, daß die Zurückweisung des Antrages auf Einberufung einer Sitzung der Tarif-Revisions-Kommission „rechtlich nicht anfechtbar“, weil die Tarif-Revisions-Kommission der Buchdrucker zufällig „eines formellen Rechtsbodens entbehrt“. Trotzdem hat der Prinzipals-Vorsitzende der Tarif-Revisions-Kommission Herr Klinkhardt für nötig befunden einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen und dieser hat die angeführten sieben Worte zu einem 2660 Worte langen „Gutachten“ ausgeponnen. Wir geben nachfolgend dieses Gutachten zur Registrande der Tarifffrage und drucken zugleich das diesbezügliche Begleit Schreiben ab.

Das Gutachten hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 1878 ist zwischen Prinzipalen und Gehilfen des deutschen Buchdruckergewerbes ein allgemeiner deutscher Buchdruckertarif vereinbart worden, der seitdem in einer großen Anzahl von Geschäften vertragsmäßige Annahme gefunden hat.

Derselbe besteht aus drei Theilen: I. Vom Satz und den damit im Zusammenhange stehenden technischen Arbeiten (die eigentlichen Tarifbestimmungen im engeren Sinne); II. Allgemeine Bestimmungen (Normen über Arbeitszeit, Lohnminimum, Extrastunden, Feiertage, Kündigungszeit); endlich III. Anhang, Gültigkeit und Revision des Tarifs u. betreffend. Aus Abs. 5 dieses Theiles ist die Bestimmung hervorzuheben:

„Die Gehilfen erklären durch ihre Vertreter, den Tarif samt Anhang solange als für sie gültig und maßgebend zu betrachten, als nicht die Gehilfenschaft von mindestens drei Vororten auf eine Aenderung des Tarifs bei der Tarif-Revisions-Kommission anträgt. Ein solcher Antrag hat nur Wirkung, wenn er mindestens 3 Monate vor dem 1. Oktober eines laufenden Jahres gestellt ist — er entbindet die Gehilfenschaft vom folgenden 1. Oktober ab der Verpflichtung rückfichtlich dieses Tarifs.“

Die gleiche Bestimmung ist für die Prinzipale getroffen.

Unter dem 20. Februar 1883 ist nun von sieben Gehilfenmitgliedern der Tarif-Revisions-Kommission, welche aber nicht die Gehilfenschaft von mindestens drei Vororten repräsentieren, bei dem Prinzipals-Vorsitzenden der Tarif-Revisions-Kommission Antrag auf Anberaumung einer Sitzung gestellt worden, um einen von jenen Gehilfenmitgliedern ausgearbeiteten Änderungsantrag zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen.

Der Inhalt dieses Änderungsantrags ist hier nicht von Bedeutung. Denn nicht die materielle Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit des Beantragten steht in Frage. Es handelt sich zunächst nur darum, ob die Revisions-Kommission überhaupt befugt ist, über jenen Antrag in Beratung zu treten.

Die Gehilfenmitglieder machen dafür geltend, ihr Antrag bezwecke nicht eine Aenderung des Tarifs selbst, sondern nur des Anhangs zu demselben, und dieser Anhang enthalte den unwesentlichen, deshalb ohne weiteres variablen Bestandteil des Tarif-Übereinkommens, lediglich Ausführungsbestimmungen; sodann sei der sachliche Inhalt des Antrags, darauf gerichtet, der Tarif-Revisions-Kommission eine fortdauernde, die technische und gewerberechtliche Weiterentwicklung des Buchdruckergewerbes bezweckende Überwachungsstätigkeit aufzutragen, eigentlich nichts Neues, sondern in dem jetzt Geltenden bereits in den Anhängen vorhanden.

Die beiden Vorsitzenden der Tarif-Revisions-Kommission, sowohl der Prinzipals- als auch der Gehilfen-Vorsitzende, haben den Antrag jedoch durch Beschluß vom 23. August 1883 als unzulässig abweisen zu sollen geglaubt, weil die Kommission nur in dem Rahmen thätig werden könne, welcher ihr durch den geltenden Tarif samt Anhang gezogen worden, und sie darnach an eine Revision des Tarifs samt Anhang nur gehen dürfe, wenn die Gehilfenschaft oder die Prinzipale dreier Vororte auf Revision des Tarifs antragen.

Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen muß ich diese Auffassung, als durchaus richtig bezeichnen. Dazu nötigen der Inhalt des Tarifs mit seinem Anhang, wie deren Entstehung.

Diese, der Tarif samt Anhang, sind allerdings, wie die Gehilfenmitglieder richtig geltend machen, nicht ein förmliches Gesetz, dekretiert von einem für den ganzen Berufskreis maßgebenden Vertretungsorgane (— nur ist schon deshalb der Vergleich des „Anhangs“ mit „Ausführungsbestimmungen“ nicht zutreffend —), sie sind auch, abgesehen von ihrer Einführung in den einzelnen Offizinen, zunächst nicht ein zivilrechtlicher Vertrag, ohne weiteres bindend für die Zukunft und für die Gesamtheit der Berufsgenossen.

Aber sie sind unter allen Umständen eine Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen und zwar eine erst nach vielem Widerstreite durch gegenseitiges Nachgeben zu stande gekommene Festsetzung. Der ihnen hiernach aufgeprägte vertragsmäßige Charakter nötigt erstens dazu, jeden einzelnen Teil der Vereinbarung so lange als wesentlich im Sinne derer, die sie einst geschlossen haben, anzusehen, als nicht das Gegenstück bestimmt erwiesen wird. Dieser Gegenbeweis kann natürlich nicht dadurch allein erbracht werden, daß man einen Teil der Vereinbarung ohne

weiteres als „Ausführungsbestimmung“ bezeichnet. Zum zweiten aber verbietet jener vertragsmäßige Charakter des Tarifs und seines Anhangs schon an sich die Herbeiführung einer Aenderung unter anderen Voraussetzungen als den in der Vereinbarung selbst bezeichneten. Denn nur in diesem Fall ist die notwendige Zustimmung beider vertragsschließenden Theile zu der Aenderung anzunehmen. Am wenigsten kann das lediglich durch die Vereinbarung selbst geschaffene, auf ihr beruhende Organ, die Tarif-Revisions-Kommission, über die Bestimmungen des Tarifs sich hinwegsetzend, an eine Aenderung desselben gehen, wo ihr die Kompetenz dazu nicht in der Vereinbarung selbst ausdrücklich gegeben ist.

Man wird bei der Beurteilung der ganzen Angelegenheit auch ein weiteres von vornherein in die Augen springendes allgemeines Moment nicht außer Acht lassen dürfen. Tarif samt Anhang sind, eben weil nicht Gesetz noch Vertrag im zivilrechtlichen Sinne, lediglich wirksam für die Zeit und Allgemeinheit durch das moralische Gewicht, welches ihnen die Anerkennung seitens der Mehrheit von Prinzipalen und Gehilfen als dessen was recht und billig ist gewährt. Dieses Gewicht aber können sie nur bewahren, wenn sie durch eine verhältnismäßig dauernde Geltung und Anerkennung einen innern Beweis für ihre Angemessenheit im ganzen geben. Deshalb ist von den Vertragsschließenden seinerzeit mit gutem Vorbedachte die Bestimmung, daß eine Revision nur auf Antrag dreier Vororte stattfinden soll, aufgenommen worden, damit die Autorität und mit ihr die Stabilität des einmal mit vieler Mühe Zustandegedachten nicht dadurch gefährdet werde, daß auf den Antrag Weniger hin seine Nichtigkeit immer von neuem diskutiert, verteidigt, erwiesen werden muß. Nach der Schwierigkeit jener ersten Vereinigung mögen die Vertragsschließenden auch nicht ohne ernste Beforgnis dafür gewesen sein, daß, wenn einmal an dem Erreichten gerüttelt werde, es schwer sein könnte überhaupt etwas Neues zu stande zu bringen.

Diese allgemeinen Erwägungen legen der Tarif-Revisions-Kommission gebieterisch die Pflicht auf, nur mit großer Vorsicht und nur da, wo es ihr ausdrücklich geboten ist, an eine Aenderung zu gehen.

Diese Erwägungen werden aber durch die Bestimmungen des Tarifs samt Anhang evident bestätigt. Es ist zunächst ein in die Augen fallender Irrtum, wenn man die drei Teile des Tarifs so trennt, daß man nur I und II als den eigentlich wesentlichen Bestandteil des Vertrags, dagegen III (Anhang genannt) als unwesentlich und deshalb variabel, lediglich als Ausführungsbestimmung, bezeichnet. Sein Titel bezeichnet den Inhalt als „Gültigkeit und Revision des Tarifs betreffend“, Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, Absatz 5 die Zeitdauer

der Gültigkeit, die Voraussetzungen einer Abänderung und enthält die Erklärung, durch welche sich die Beteiligten überhaupt dem Tarif unterwerfen. Ich glaube, man fragt mit Recht, was wäre der ganze Tarif ohne diese Bestimmungen, die in einem Geſetze zu den wichtigsten gehören, bei einem Vertrag aber Voraussetzung seiner Gültigkeit sind? Weiter enthalten Abſatz 6 ff. Bestimmungen über den Vorkaufschlag, Abſatz 10 über die Voraussetzungen der Gültigkeit von Abſtimmungen, Wahlen, Beſchlüſſen der Allgemeinheit in den einzelnen Vororten. Sollte wirklich die Mehrzahl der Gehilfen damit einverſtanden ſein, dieſe Bestimmungen von grundlegender Bedeutung als unweſentlich und ohne weiteres variabel anzusehen?

Das klarſte Zeugniß für die volle Gleichſtellung des „Anhangs“ mit den übrigen Theilen des Tarifs aber iſt in den Worten gegeben Teil III, Abſ. 5: „Die Gehilfen erklären — den Tarif ſamt Anhang ſo lange als — gültig — bis drei Vororte auf Abänderung antragen“ und hiermit übereinſtimmend Abſ. 10: „Die nach dem Tarif und ſeinen dazugehörigen Beſtimmungen vorzunehmenden Abſtimmungen zc.“ Hier iſt alſo von vornherein ausdrücklich beſtimmt worden, daß der Anhang ebenſo lange unverändert zu gelten habe wie der Tarif.

Nach dieſen klaren Worten bedarf es kaum eines weitern Zeugniſſes dafür, daß die Reviſions-Kommiſſion nur, wenn ſeitens dreier Vororte ein Antrag vorliegt, auf die Abänderung irgendeines Theiles des Tarif-Uebereinkommens ſich einlaſſen darf.

Von beſonderer Bedeutung in dieſer Richtung aber iſt noch die Beſtimmung in Teil III Abſ. 5, daß beim Vorliegen eines gültigen Abänderungsantrages vom nächſten 1. Oktober ab Gehilfenſchaft und Prinzipale nicht ferner an den beſtehenden Tarif gebunden ſein ſollen, gleichviel ob ein neuer zu ſtande gekommen iſt oder nicht. Zwar behaupten die Antragſteller, dieſer Fall träte nicht bei ihrem Antrag ein. Doch der einzige Grund, den ſie dafür anführen, nämlich, daß ſich ihr Antrag nicht gegen den Tarif, ſondern nur gegen „den unweſentlichen Anhang“ richte, iſt nach dem oben Entwickelten hier nicht mehr zu widerlegen. Die Bemerkung aber, es ſei nirgends ſonſt in der Welt Brauch, daß man einen Vertrag eher erlöſchen laſſe als bei ein neuer geſchaffen, iſt — glaube ich — ſchon an ſich nicht richtig. Hier haben wir es aber mit einer beſtehenden Beſtimmung zu thun, die ſich ohnedies durch ſolche Argumente nicht befeitigen läßt, von der im Gegentheil, wie von allen anderen Beſtimmungen der Tarif-Vereinbarung, angenommen werden muß, daß ſie nicht ohne Sinn und Ueberlegung, ſondern mit Bedacht getroffen worden iſt.

Erſter würde ſcheinbar der Einwurf ſein, wenn die Antragſteller ſagten: im Teil III Abſ. 5 ſoll nur der von drei Vororten geſtellte Abänderungsantrag als Kündigung wirken, der vorliegende Antrag, weil nicht von drei Vororten ausgegangen, hat alſo dieſe Folge nicht und es kann über ihn ohne Gefahr verhandelt werden; kommt auf ſeine Anregung etwas Neues nicht zu ſtande, ſo bleibt das Alte beſtehen, wird das Neue jedoch acceptirt, dann wird die Abänderung eben durch das allgemeine, in den vorgeſchriebenen Formen eingeholte Einverſtändniß ſanktionirt. Warum ſoll man alſo den Verſuch nicht machen?

Es iſt zuzugeben, de lege ferenda mag dieſe Argumentation zu beachten ſein; wo es ſich, wie hier, um die Auslegung geltender Beſtimmungen handelt, beweist ſie nichts für die Zuläſſigkeit des Verſuches.

Nun iſt aber zweifellos, daß die Tarif-Reviſions-Kommiſſion, wenn ſie ſo auf jede Anregung zu einer Reviſion eingehen oder gar,

was die Antragſteller ebenfalls für zuläſſig erklären, aus ſich herans den ganzen Tarif-Vertrag oder einzelne Punkte deſſelben einer Reviſion unterziehen wollte, ſich damit ſelbſt die Stellung einer Ueberwachungsbehörde, eines Organs zur ſteten Fortbildung der Rechtsverhältniſſe zwiſchen Prinzipalen und Gehilfen im Buchdruckgewerbe, vündizieren würde.

Man wird zugeben müſſen, daß ein ſolches Organ eigentlich nur denkbar iſt, wo eine die Prinzipale wie die Gehilfen umfaſſende Vereinsorganisation beſteht, in welcher die unter gewiſſen Formen zu ſtande gekommenen Beſchlüſſe der Geſamtheit bindende Kraft haben für Prinzipale und Gehilfen. Eine ſolche korporative Organisation beſteht über nicht, die Tarif-Vereinbarung vom Jahr 1878 hat eine ſolche nicht geſchaffen, ſie kennt zwar Majoritätsbeſchlüſſe der Allgemeinheit der Prinzipale oder der Gehilfen, doch zwiſchen beiden iſt nur freie Vereinigung, Kompromiß, möglich, möglichen Falls (III 10, 14). Bei ſolcher Geſtaltung der Verhältniſſe würde die Kommiſſion, wenn ſie ihre Aufgabe in der oben-bezeichneten Weiſe verſtehen wollte, nur Unſicherheit hervorrufen und es dahin führen, daß in kurzem die beſtehende Tarif-Vereinbarung, ein wertvoller, weil die Mehrheit befriedigender modus vivendi, gefährdet und an ſeine Stelle vielleicht überhaupt nichts geſetzt werden würde. Die Tarif-Reviſions-Kommiſſion verſteht daher die ihr durch die Vereinbarung angewieſene Stellung durchaus richtig, wenn ſie an eine Reviſion nur da geht, wo dieſes mit klaren Worten geboten iſt.

Ein ſolches Gebot exiſtirt nur für den Fall eines von drei Vororten ausgehenden Antrages.

Es iſt richtig, daß die Tarif-Reviſions-Kommiſſion nicht lediglich die Aufgabe hat, im Fall eines ſolchen Antrages die Reviſion vorzubereiten; ſie hat auch während des Beſtehens des jetzigen Tarifs für deſſen Einſührung in den einzelnen Offizinen zu ſorgen (III 3) und Liſten über die Offizinen, in denen er gilt, zu führen resp. zu publiſzieren (III 4). Damit allein iſt aber nicht die Aufgabe ſteter Ueberwachung, am wenigſten die ſortlaufende Um- und Weiterbildung des Tarifs gegeben.

Die Gründe, welche die Antragſteller außerdem für ihre Anſicht aus der beſtehenden Geſchäftsordnung ableiten, ſind nicht minder hinfällig. Es iſt zu beachten, daß letztere, wie aus ihrem § 1 erhellt, bereits vor Abfaſſung und Vereinbarung des Tarifs vom Jahr 1878 beſtand. Wenn es daher in § 1 heißt: „Die Tarif-Reviſions-Kommiſſion tritt in Wirksamkeit auf Grund von Nr. 4 des Anhangs zum Tarif vom 1. Juli 1876 zunächſt zum Zwecke der Reviſion des Tarifs zc.“, ſo ſagt dieſes nur, daß ſie zunächſt im Jahr 1878 zur Abfaſſung des jetzt beſtehenden Tarifs ſammentreten ſollte. Der Gegenſatz iſt nur: wie tritt auch ſpäter zuſammen. Wann? und zu welchem Zwecke? Darüber iſt hier nichts geſagt und kann in der Geſchäftsordnung nichts geſagt ſein. Dieſes kann nur aus dem Tarife ſamt Anhang folgen. So beziehen ſich ſelbſtverſtändlich alle Beſtimmungen der Geſchäftsordnung, auch die in § 7: „Den Verhandlungen der Tarif-Reviſions-Kommiſſion iſt der biſherige Tarif zu Grunde zu legen, ohne anderweite aus der Mitte der Kommiſſion geſtellte Anträge auszuſchließen“ auf den Fall, daß die Reviſions-Kommiſſion beſtimmungsgemäß zu einer Reviſion ſammgetreten iſt; daraus aber, wann und unter welchen Vorausſetzungen dieſes zu geſchehen hat, geſtatten ſie keinen Schluß.

Darüber nun trifft meiner Anſicht nach die Tarif-Vereinbarung vom Jahr 1878 (III 5) eine ſehr bündige, nicht mißzuverſtehende Anordnung. Wenn es dort im erſten Satze heißt:

„Die Gehilfen erklären, der Tarif ſamt Anhang ſoll ſo lange gültig und maßgebend ſein, bis ein Abänderungsantrag von drei Vororten geſtellt wird“, ſo kann und darf nichts geändert werden auf andere Anträge hin, ſolche ſind unzuläſſig. Wenn es dann im zweiten Satze heißt: „In gleicher Weiſe und mit gleicher Friſt kann ſeitens der Prinzipale auf Reviſion angetragen werden“, ſo nötigt dieſes vollends zu dem Schluß: in anderer Weiſe kann nicht auf Reviſion angetragen werden.

Es iſt alſo der Tarif-Reviſions-Kommiſſion geradezu verboten, unter anderen als den im Anhang Abſ. 5 bezeichneten Vorausſetzungen an eine Reviſion zu gehen.

Aus dieſen Gründen rechtfertigt ſich der Beſchluß der Vorſitzenden der Tarif-Reviſions-Kommiſſion vom 23. Auguſt 1883.

Leipzig, am 27. Oktober 1885.

Der Rechtsanwalt: Dr. Langbein.

Das mehr intereſſierende Begleitſchreiben des Herrn Bruno Klinkhardt lautet:

An die Gehilfenmitglieder der Tarif-Reviſions-Kommiſſion, z. B. des Gehilfen-Vorſitzenden Herrn Karl Roſen in Leipzig.

Leipzig, den 7. November 1885.

Sehr geehrter Herr!

Von meiner Reife zurückgekehrt, überreiche ich Ihnen anliegend das von Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Langbein von hier in Sachen der Reviſion des Anhangs zum Allgemeinen Deutſchen Buchdrucker-Tarif erſtattete Gutachten.

Dieſes Gutachten beſteigt meiner Anſicht nach auch den leiſteſten Zweifel an der Richtigkeit der Auffaſſung, welche ſeitens der Prinzipalität über den Antrag der Gehilfenmitglieder der Tarif-Reviſions-Kommiſſion auf Einberufung einer Sitzung behufs Reviſion des Anhangs zum Tarife bisher vertreten und inſbeſondere bei den Verhandlungen zwiſchen mir und dem Gehilfenvorſitzenden und deſſen Stellvertreter am 23. Auguſt 1883 und ſpäter in der Generalverſammlung des Deutſchen Buchdrucker-Vereins vom 23. Auguſt 1884 ſowie in meinem Schreiben vom 10. September d. J. zum Ausdruck gekommen iſt. Ich glaube mich daher unter Hinweis auf meine früheren Erklärungen und auf die Ausführungen des Langbeinſchen Gutachtens einer weitem Auseinanderſetzung enthalten zu können, wenn ich in meiner Eigenſchaft als Prinzipals-Vorſitzender der Tarif-Reviſions-Kommiſſion den von Ihnen geſtellten Antrag nunmehr deſinitiv, wie hiermit geſchieht, als unſtatthaft zurückweiſe.

Was die ſeit einiger Zeit inſolge der Stellungnahme der Prinzipalität zu dem Gehilfenantrage von den Gehilfen zwecks Aufhebung des Tarifs in Szene geſetzte Agitation betrifft, ſo behalte ich mir vor, Ihnen meine Anſichten darüber demnächst mündlich mitzutheilen.

Hochachtungsvoll

Der Prinzipals-Vorſitzende der Tarif-Reviſions-Kommiſſion.

Bruno Klinkhardt.

Korrespondenzen.

Altenburg, 7. November. In der Verſammlung vom 30. Oktober d. J. wurde u. a. beſchloſſen, gegen die im Corr. Nr. 119, 124 und 127 enthaltenen Artikel über Altenburg, die den Vorſtand und die Mitglieder des hieſigen Ortes in geſchäftiger Weiſe berühren, nachfolgende Reſolution zu deren Rechtfertigung zu erlaſſen und im Corr. zu veröffentlichen: „Die am 30. Oktober ſtattgefundene Verſammlung des Altenburger Ortsvereins erklärt, daß die in Sachen des Tarifs beſtehenden Mißstände keine größeren ſind als ſie in ſaſt allen Vereinen resp. Städten beſtehen, daß es jedoch ſtets das Beſtreben des Vorſtandes des Ortsvereins geweſen, Tarif-überertragungen einzelner Mitglieder auf Grund des Statuts des Unterſtützungsvereins zu befeitigen. Weiter bedauert der hieſige Ortsverein die Aufnahme von Artikeln im Corr., die nur geeignet ſind und offenbar auch nur den Zweck verfolgen, Zwietracht in die Reihen der hieſigen Mitglieder zu tragen.“ Folgen 119 Unterſchriften. — Anmerkung der Redaktion. Wir nehmen an, daß ſich die Mitglieder des Ortsvereins Altenburg durch vorſitzende Reſolution des Rechtes der ſelbſtändigen Meinungsäußerung im Corr. begeben wollen, da wir eine Unterſuchung über den wirklichen oder vermeintlichen

Zweck eines Artikels ablehnen müssen, und werden hiernach fortan nur Kundgebungen des Gau- resp. Ortsvorstandes passieren lassen, der Minderheit es überlassend, im einzelnen Falle den Beschwerdeweg zu beschreiten.

* **Körras**, 7. November. Unter Bezugnahme auf die Korrespondenz aus Schoppsheim in Nr. 130 des Corr. sei noch bemerkt, daß in der Buchdruckerei von J. Stamm & Co. hier selbst in den nächsten Tagen ein fünfter Gesisse eingeteilt werden wird. Außer dem Prinzipal Herrn Stamm gehören von den vier gegenwärtig Beschäftigten drei dem H. B. D. B. an, der vierte will sich aufnehmen lassen. Die Bezahlung ist tarifmäßig (Minimum) und eine den Leistungen entsprechende Erhöhung nicht ausgeschlossen, wenn das Geschäft festen Fuß gefaßt hat und sich rentiert.

* **Neurode** l. Schl. Mitte Oktober siedelte die hiesige W. W. (Ed.) Klambitsche Buchdruckerei in das auf dem Hopfenberge zwischen dem Kreisständehaus und der katholischen Schule) neuerrichtete Gebäude über. Dieser Umzug gab den jetzigen Besitzern der Hausfreund-Druckerei, Herren G. Rose (Neurode) und A. Stenzel (Breslau) Veranlassung, das Personal am Abend des 24. Oktober zu einer Feierlichkeit in die festlich dekorierten Expeditionsräume des Geschäfts zu laden. Nach einem gemeinschaftlichen Essen mit den üblichen Toasten zc. entwickelte sich bei vorzüglichem echten Gerstensaft und guten Habanas schnell eine ungezwungene Fidelitas, die mit einem von der „Hausfapelle“ arrangierten Tänzchen ihren Abschluß fand. Zur Erhöhung der Feststimmung trug auch eine an diesem Abende zur Ausgabe gelangte humoristische Extranummer des Hausfreundes bei, der ich — ohne „Kellame“ machen zu wollen — nachstehende Daten entnehme, die vielleicht auch für einige weitere Kreise Interesse haben dürften. Die Klambitsche Buchdruckerei wurde anfangs des Jahres 1842 errichtet und am 30. Januar 1843 erschien die erste Nummer des Hausfreundes. 1850 lehnte die Post den Vertrieb des „gefährlichen“ Blattes ab, auch machte die Höhe der zur Herausgabe der Zeitung von seiten der Behörde geforderten Kautions (1000 Thaler) die Umsiedlung des Geschäfts nach Waldbitz bei Neurode notwendig, woselbst man sich mit 500 Thaler Kautions begnügte. Im Juni 1851 finden wir die Druckerei indes wieder in Neurode. Ein Jahr später erklärte sich auch die Post zur Annahme von Bestellungen auf den Hausfreund wieder bereit. Der ersten Beschlagnahme des Blattes im Jahre 1855 folgte 1856 die zweite, letztere Nummer ward jedoch wieder freigegeben. 1862 erfolgten zwei Verurteilungen des Redakteurs zu Geldstrafen, denen sich im folgenden Jahre zwei „Verwarnungen“ und die dritte Verurteilung zu Geldstrafe anschloßen. Mit der dritten Verurteilung war zugleich nach dem Preßgesetze von 1850 auch der Verlust des Gewerbebetriebes verbunden. Der Verurteilte erhob dagegen Einspruch und wurde von Kosten und Strafe freigesprochen. Hierauf neue Anklage und abermalige Freisprechung. Erst die Appellation der Staatsanwaltschaft hatte den von den Gegnern des freiwillig-liberalen Hausfreundes gewünschten Erfolg: die Entziehung der Konzession zum Gewerbebetriebe wurde 1864 definitiv bestätigt und der Herausgeber resp. Redakteur W. W. Klambitz zu vier Wochen Gefängnis verurteilt. Eine weitere Anklage endete mit Entziehung der Konzession zur Herausgabe des Blattes sowie der Verurteilung des Herausgebers zu zwei Monaten Gefängnis. Schließlich wurde auch noch eine Nummer beschlagnahmt. Das Erscheinen des Blattes mußte deshalb von 1865 ab stillgesetzt werden. Vom März bis Juni 1866 erschien an Stelle des Hausfreundes der Vorwärts, der in Braunau (in Böhmen) gedruckt und von Neurode aus expediert wurde. Nach dieser Zeit erschien der Hausfreund wieder in Neurode in der eigenen Druckerei, die inzwischen von Faktoren weitergeführt worden war. Als Verleger zeichnete Hugo Klambitz. Durch den Allerhöchsten Gnadenerlaß erhielt auch W. W. Klambitz 1867 die Konzession zum Gewerbebetriebe als Verleger und Drucker wieder. 1870 übernahm Eduard Klambitz, der zweite Sohn von W. Klambitz, die Buchdruckerei, der seinem 1871 verstorbenen Bruder Hugo schon 1874 nachfolgte. 1879 ging die Buchdruckerei an den dritten Sohn, Paul Klambitz, und 1892 nebst dem Verlage des Hausfreundes an die Herren Rose und Stenzel über. 1883 starb der unvermündliche Begründer des Hausfreundes, Wilhelm Stenzel Klambitz. — Die Auflage des Hausfreundes betrug 1850 1500, gegenwärtig werden über 25000 Exemplare gedruckt. 1854 mußte die antike Holzpresse einer eisernen Washingtonpresse weichen, 1860 begann der Druck des Hausfreundes auf der Schnellpresse, 1873 erfolgte die Aufstellung einer zweiten, 1883 die einer dritten Schnellpresse. Das fortwährende Steigen der Auflage machte endlich den Bau eines größeren Druckergebäudes, die Anschaffung einer vierfachen Maschine und die Einführung des Dampfbetriebes notwendig. (Die vierperldige Dampfmaschine stammt aus der Maschinenfabrik von

Frembs und Freudenberg in Schweidnitz.) Die hohe Auflage erklärt sich zum Teil dadurch, daß die wöchentlich einmal erscheinende Zeitung hauptsächlich eine Menge Unterhaltungsstoff und lokale Nachrichten aus allen Teilen Schlesiens bringt, gewiß liegt aber auch das „Geheimnis“ mit darin, daß dem Publikum das Abonnement resp. die Bezahlung so bequem als möglich gemacht wird; der Hausfreund wird zur Zeit fast ausschließlich durch ca. 150 Kolporteurs vertrieben, eine einzelne Nummer (3—4 Bogen groß Folio nebst einer illustrierten Romanbeilage, 4 Seiten klein Folio) kostet 10 Pfennig. Hat eine Zeitung viele Abonnenten, so kommt bekanntlich die Inserate fast von selbst. Anfangs zahlten die Inserenten für die zweispaltige Korpuszeile 8 Pf., gegenwärtig kostet die fünfspaltige (von Neujahr an sechsspaltige) Zeile 25 Pf. — Was nun das neue Druckergebäude selbst anbetrifft, so kann das Personal mit dem Wechsel wohl zufrieden sein; die hellen und geräumigen Lokalitäten entsprechen ihrem Zweck und bieten eine schöne „Aussicht“.

Bundschau.

Eine unserer renommiertesten Maschinenfabriken ist die von Andreas Hamm in Frankenthal. Dieselbe betreibt als Spezialität den Bau von Maschinen für Buchdruckereien, u. a. von doppelten und einfachen Cylinder-Schnellpressen mit Eisenbahn- oder mit Kreisbewegung, sogenannten Horizontal-Druckpressen für Fußbetrieb und mit Cylinder- oder Tischfarbwerk, Handpressen, Korrekturabgabeparaten, ferner von Hilfsmaschinen für Buchdruckereien wie Blatt- und Badpressen, Papierstreichmaschinen, Pappscheren, endlich Dampfmaschinen, Lokomobilen, Dampfhebel- und Transmissionsanlagen. Von den Druckmaschinen der Firma sind besonders die horizontal-Cylinderdruckmaschine für Fußbetrieb sowie die Accidenz-Tret-Schnellpresse „pro Patria“ hervorzuheben, nicht als ob sie qualitativ über den anderen Maschinen der Firma stünden, sondern weil sie sich in kurzer Zeit einen großen Interessentenkreis erworben. Erstere, nur von einer Person bedient und ohne Punkturen genauestes Register liefernd, hat besonders unter den Besitzern mittlerer Druckereien viele Freunde gefunden und sich für den Druck von Lokalzeitungen sehr vorteilhaft erwiesen, letztere ist eine der besten Maschinen für Accidenzdruck; sie ist nach dem Eisenbahnbewegungssystem gebaut, besitzt ein eigenartiges Farbmesser, genau arbeitendes Punktiersystem, Bogenschneider und Selbstansleger. Der Antrieb kann abwechselnd mit dem einen oder anderen Fuß erfolgen. Erstere Art Maschinen liefert je nach Größe 900—1400, letztere ca. 1000 Abdrücke pro Stunde. Beide können auch für mechanischen Antrieb (letztere auch für Handantrieb) eingerichtet werden. Sieben Medaillen, welche der Fabrik auf Ausstellungen zu teil wurden, sowie eine reiche Sammlung anerkannter Zuschriften von Kunden, welche die Firma anzulegen in der Lage war, sprechen außerdem für den Wert der Frankenthaler Fabrikate. Der Redakteur der Altenburger Landeszeitung wurde wegen Beleidigung des Reichskanzlers zu 3 Monaten Gefängnis und in die Kosten verurteilt.

Patentregister. Erlöschen: Nr. 33173, Verbesserungen an Maschinen zum Bedrucken von Glas- und Porzellangegenständen; Nr. 33378, Neuerung an Bronzierenmaschinen.

Die erste Berliner Zeitung erschien, wie der Tögl. Adsch. geschrieben wird, im Jahre 1661, zur Zeit des Großen Kurfürsten. Dieselbe wurde von dessen Leibarzt, dem holländer Cornelius Bontekoe, redigiert und auf sonderbare Weise in den Verkehr gebracht. Nur die zwei Buchhändler Rupert Völker und Elias Vödel, die damals in Berlin „mit nützlichen und gefahrlosen Büchern handeln durften“, hatten die Erlaubnis zum Zeitungsverkauf. Wöchentlich einmal, am Sonnabend, erscheinend, wurde die Zeitung am Sonntag ausgetragen. Das durfte aber nur bis Mittag geschehen, im Winter vor und im Sommer nach dem Gottesdienste, der vom Mai bis September unter freiem Himmel war. Nach dem Schlußgebete begann der Zeitungsverkauf. Derselbe fand vor dem Eingange statt; nur Rupert Völker, der erste Buchhändler in Berlin, durfte den Platz betreten und dem Monarchen ein Exemplar überreichen. Der Inhalt der Zeitung beschränkte sich zumeist auf Hofnachrichten, auch arbeitete der Kurfürst selbst insofern mit daran, als er hier und da dem Redakteur befahl, dieses oder jenes in dieselbe aufzunehmen. Ueber die „Zeitläufte“ durfte der Leibarzt nur wenig berichten. Die Hofnachrichten und „absonderliche Dinge“ mochten den damaligen Berlinern auch am besten gefallen, und da der Kurfürst die eine Zeitung für ausreichend fand, so schlug er dem Leipziger Buchhändler Christian Kridner, der 1679 nach Berlin kam und eine neue Zeitung her-

ausgeben wollte, die Bitte ab. Bis zu seinem Tode 1688 gab es in Berlin nur diese eine Zeitung, die aber schon früher, da der Leibarzt vor ihm starb, einen andern Redakteur erhielt.

Die Gepflogenheit, Sonnabends die Geschäfte zeitig zu schließen, gewinnt in America Anhänger, auch eine größere Zahl Buchdruckereien hat sich dieselbe angeeignet.

Die amerikanische Papierindustrie umfaßt über 1000 Papierfabriken mit einem Kapital von 50000000 Doll., welche 40000 Arbeiter zu einem jährlichen Lohnsake von 12000000 Doll. beschäftigen, für 500000000 Doll. jährlich Rohmaterial brauchen und 10000000 Tonnen fertigen Papiers produzieren.

Ein artiges Papiermesser besitzt jetzt der Vizekönig von Indien Lord Dufferin. Eines Tages besuchte ihn ein indischer Fürst und sah wie der Lord seine Zeitungen mit einem eisernen Papiermesser aufschneidete. Er bat sich das Messer aus und versprach ihm ein andres dafür zu geben. Nach einigen Monaten langte das versprochene Papiermesser an: ein Elefant, dessen Stoßhähne entsprechend bearbeitet worden waren und den man für seine Arbeit sorgfältig dressiert hatte.

Am Kongo erleben die Briefmarkenfexe auch eine Freude: Die Regierung des neuen Kongostaates hat in den belgischen Staatswerkstätten in Mecheln Briefmarken anfertigen lassen. Dieselben tragen die Wüste des Königs von Belgien, darüber im Bogen die Worte „Unabhängiger Kongostaat“, darunter die Wertbezeichnung in Centimes.

Gestorben.

In Berlin am 11. Oktober der Invalide (Seher) Eduard Franz Marks, 42 Jahre alt — Lungenschwindsucht; am 12. Oktober der Seher Theodor C. Eugen Schulz, 33 Jahre alt — Schlagfluß; am 14. Oktober der Invalide (Seher) Gustav Ad. Schwieger, 69 Jahre alt — Altersschwäche.

In Petchau bei Marienbad der Maschinenmeister Gustav Adolf Wagner, 51 Jahre alt — Lungentuberkulose.

Briefkasten.

D. Leipzig: Begnügen Sie sich damit, Ihre Meinung zum besten gegeben zu haben — Ihre Widerlegung würde nur Anlaß zu einem Wortstreite geben, der für die Leser des Corr. ohne alles Interesse wäre. — S. Altenburg: E. Redaktionsbemerkung unter Altenburg.

Eingegangen: Korrespondenzen aus Innsbruck, Stuttgart, Dessau.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bezirk Kottbus. (Berichtigung.) Der in Nr. 131 des Corr. angeforderte Seher heißt nicht Max Rothko, sondern Max Pfätho.

Bezirk Ludwigshafen. Der Drucker Hermann Seydel, geb. in Berlin 1851, welcher am 5. September d. J. von Frankenthal nach Salzuflen in Kondition reiste, wird hiermit angefordert, seine hinterlassenen Reste zu begleichen und sein Duitungsbuch einzulösen. Der Betrag ist portofrei und zwar bis längstens Sonntag den 22. November an den Bezirkskassierer Christian Weißbrod in Ludwigshafen a. Rh., Baurische Buchdruckerei, einzulösen, widrigenfalls Ausschluß erfolgt.

Offenbach. In der Huckschen Schriftgießerei ist abermals die Arbeit niedergelegt worden, was wir beehufs Vermeidung von Unannehmlichkeiten hiermit bekannt geben.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Eingwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Grafenbainichen 1. der Seher Gustav Emil Gruner, geb. in Leipzig 1856, ausgelernt daselbst 1875; war schon Mitglied; 2. der Maschinenmeister Max Göze, geb. in Grafenbainichen 1863, ausgelernt daselbst 1881. — C. Breitshuh in Dessau, Leiters Hofbuchdruckerei.

In Hannover der Seher Otto Kähler, geb. in Malchow, ausgelernt daselbst; war noch nicht Mitglied. — G. Klapproth, Kalenberger Straße 40.

In Magdeburg Wih. Heinrich Karl Kolbow, geb. in Ludwigslust 1868, ausgelernt daselbst 1885; war noch nicht Mitglied. — Konrad Fuhn, Georgenstraße 8.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Leipzig. Die Herren Reiskassierverwalter werden gebeten, dem Seher Friedr. Meyer aus Karlstraße (74 Oberheim), welcher am 26. Oktober irtümlicherweise für 6 Tage 6,70 statt 5,70 Mk. ausgezahlt erhielt, 1 Mk. abziehen und am August Meyer, Eisenstraße 17, zu senden.

Anzeigen.

In einer mittlern Stadt des nördlichen Deutsch-lands ist eine sehr gut eingerichtete
Buchdruckerei
 Sterbefalles halber baldmöglichst zu verkaufen. Off. sub K. M. 873 befördert die Exped. d. Bl.

Eine nachweislich sehr rentable
Buchdruckerei mit Blattverlag
 mit vielen Accidenz- und behördlichen Arbeiten soll Umstände halber zu einem mäßigen Preise verkauft werden. Kaufliebhaber, denen für diesen Zweck 5000 Mark zur Verfügung stehen, wollen mit mir in Unter-handlung treten. [835]
Gutenberg-Haus, Franz Franke
 Berlin W., Mauerstraße 33.

Wer liefert gedruckte Adressen?
 a. der Elementarlehrer,
 b. der evangel. Geistlichen,
 c. der katholischen Geistlichen,
 d. der Postbeamten.
 Offerten sub Adressen 864 bef. die Exped. d. Bl.

Eine größere
Schriftgießerei
 Süddeutschlands sucht zur Unterstützung des ersten Faktors einen tüchtigen, in allen Fächern der Schrift-gießerei erfahrenen Schriftgießer als
zweiten Faktor.
 Offerten unter A. 6542 befördert Rudolf Woffe in Frankfurt a. M. (F. 771) [900]

Zum sofortigen Eintritte gesucht:
Ein erster Accidenzsetzer
 durchaus selbständiger Arbeiter, welcher speziell für Farbendrucke tüchtig ist. Hohes Salär und dauernde Stellung wird zugesichert.
 Offerten mit Zeugnisabschriften nebst Proben unter Chiffre S. F. Nr. 899 an die Exped. d. Bl. erbeten

Für ein Lokalblatt wird ein (H. A. 316b)
tüchtiger Schriftsetzer [882]
 gesucht, der umbrechen, Korrekturen lesen und redaktionelle Hilfsarbeiten ausführen kann. Offerten mit Gehaltsangaben, Lebenslauf u. Zeugnisabschriften unter N. S. 232 an Haasenstein & Vogler, Leipzig.

Gesucht
 ein jüngerer durchaus tüchtiger
Maschinenmeister
 für Cylinder-Tretmaschine Niliput Nr. 3 (Johannis-berger).
Friedrich Gutsch [897]
 Buch- u. Steindruckerei, Karlsruhe (Baden).

Ein im Formular-, Werk- u. Plattendruck er-fahrener und schnell arbeitender (B. 5113)
Maschinenmeister
 wird mit einem Anfangsgehälte von 21—22,50 Mt. zum sofortigen Antritt am hiesigen Platze gesucht. Anerbietungen an **Robert Kieß**, Magdeburg. [901]

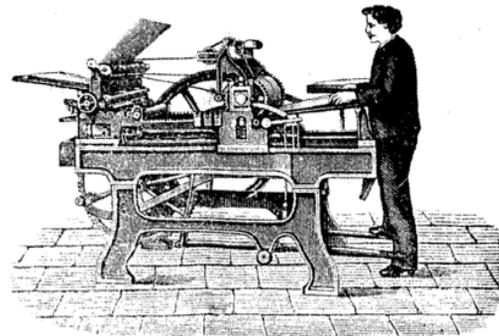
Für eine ältere Buchdruckerei suche ich einen jungen Mann (Typograph) mit guter Schulbildung, ge-wandt und zuverlässig im Korrekturenlesen (Zeitung, Accidenzen) und event. befähigt zu leichten Kontor-arbeiten. Gute Referenzen erforderlich. [902]
S. Sumpert, Berlin SW., Beuthstraße 16.

Ein jüngerer Schriftsetzer, in allen vorf. Arbeiten tüchtig, mit der Maschine u. der Papierstereotypie vertr. (gegenv. Leiter einer kl. Druckerei im Blatt u. vielen f. Accid.) sucht zu Anfang Dezember mögl. dauernde Kond. Off. an **M. Me**, Erding b. München.

Zum 21. November
 sucht ein **flotter Setzer** (23 Jahre alt) für Zeitung oder Werk dauernde Stelle. Werte Offerten unter A. B. 893 befördert die Exped. d. Bl.

Ein Maschinenmeister
 (28 Jahre alt) tüchtig im Werk-, feineren Accidenz- und Zeitungsdruck, gegenwärtig noch in Stellung, sucht per 30. November Kondition. Werte Offerten unter R. F. 85 postl. Bitterfeld erbeten. [898]

Tretmaschine mit Cylinderdruck und Selbstausleger

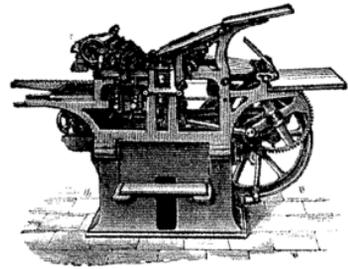


1877 in Nürnberg mit der „silbernen Votiv-tafel“ (einzigem und höchstem Preise der aus-gestellten Buchdruck-Schnellpressen) prä-miiert, eignet sich zu Zeitungs-, Werk-, Bunt- und Accidenzdruck gleich gut. Diese Maschine liefert mittelst verbesserten Anlege-Apparats genauestes Register ohne Punkturen, hat sehr leichten Gang und zur Bedienung nur eine Person nötig. Preis - Kurante, Zeichnung, Druckprobe sowie Prima-Referenzen stehen franko zu Diensten.

Maschinenfabrik Worms
 HOFFMANN & HOFHEINZ.

„PRO PATRIA“ Vollkommenste Cylinder-Tretmaschine.

Sehr leichter Betrieb.
 Bei Billigkeit solid u. elegant
 fabriziert.



Versand:
 fertig montiert. Gewicht:
 600 Kilo.

Diese Schnellpresse mit vorzüglichem Cylinderfarbwerk, Punktur und Trittbetrieb, gleich exakt arbeitend bei splendiden wie auch kompressen Formen, hat ungemein Anklang gefunden und ist wohl das Beste dieser Art am Markte. Satzgröße 32:41 Centimeter zu 1350 Mark.

Schnellpressenfabrik Andreas Hamm,
 Frankenthal (Rheinpfalz).

Ein tüchtiger Schweizerdegen, gewandter selbständ. Accidenzsetzer, der die Leitung einer kl. Druckerei übernehmen könnte, sucht baldigst Kondition. Werte Offerten unter L. H. 894 bef. die Exped. d. Bl.

Ein im Werk- wie Notationsfache gleich tüchtiger
Stereotypneur
 welcher auch mit der Galvanoplastik vollkommen ver-trant ist und gute Zeugnisse besitzt, sucht dauernde Stellung. Werte Offerten unter W. G. 896 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Original - Boston - Pressen
 anerkannt beste und billigste Hilfsmaschine für Druckereien
 in fünf Größen.



Nr.	1.	2.	3.	4.	5.
Druckfläche	8:12	10:15	13:19	15:23	20:30 cm
Mark	70	105	140	180	255

werden druckfertig geliefert. — Sämtliche Nummern stets vorrätig. — Kou-lante Konditionen.

J. M. Huck & Co.
 Schriftgießerei, Maschinen- u. Utensilienhandlung
 Offenbach a. M. und Breslau.

Wilhelm Woellmers
 Schriftgießerei in Berlin
 Friedrichstrasse 226.

Mehrere kleine Buchdruckerei-Einrichtungen bestehend aus den neuesten Fraktur- u. Antiqua-sowie den modernsten und geschmackvollsten Zier-Titelschriften und Einfassungen Pariser (Didotschen) Systems sind stets am Lager.

Ein junger tüchtiger Maschinenmeister, mit der Trepresse und der Papierstereotypie vertraut, sucht bis zum 22. November Kondition. Werte Off. an **W. Schreil**, Liegnitz, Goldbergerstr. 16 erb. [895]

Ein Maschinenmeister
 welcher im Illustrations-, Werk- u. Plattendruck erf., sucht baldigst dauernde Kondition. Werte Offerten an **Fr. Dfse**, Braunschweig, Wiesenstraße 10, erbeten. [903]

Ein junger tücht. Maschinenmeister
 im Werk-, Platten-, Accidenz- u. Zeitungsdrucke be-wandert, sucht auf sofort Kondition. Werte Offerten unter D. Nr. 905 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Katalog
 von **Waldows graphischer Bibliothek**
 umfassend eine große Zahl instruktiver Werke und Lehrbücher über alle Zweige der Buchdruckerkunst und der übrigen graphischen Künste kann jederzeit gratis und franko bezogen werden. Ausführlicher, elegant ausgestatteter Katalog mit Anhang, enthaltend den Deutschen Buchdrucker-Tarif, Mannsstrip-Rechnungstabelle, Post-, Depeschen- und Wechselstempel-Tarif, Maße und Gewichte, verleihe ich gegen Einfindung einer Fünfpfennigmarke franko an den Besteller.
Alexander Waldow, Leipzig.

Leipzig. Diejenigen Mitglieder, welche noch des Gauvereins in Händen haben, werden gebeten, dieselben umgehend an einen der Unterzeichneten abzuliefern. **Serm. Cappus**, **Otto Richter**.

Verein Klopffholz Leipzig.
 Sonnabend den 14. November e.
XII. Stiftungsfest
 im roten Saale des Kristallpalastes unter gütiger Mitwirkung des Gesangvereins **Deiphos**.
 Einlaß 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.
 Gäste sind willkommen.
Der Vorstand.